

Hausordnung

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme. Aus diesem Grunde übergeben wir Ihnen eine Hausordnung, die einen Bestandteil des Mietvertrages bildet. Abweichungen können von der Verwaltung ausnahmsweise gestattet werden, wenn niemand dadurch benachteiligt wird

1. Allgemeine Ordnung

Die Haustüre ist ab 21 Uhr von jedem Benützer zu schliessen. Dasselbe gilt für alle übrigen Türen ins Freie. In der Wohnung, im Keller und im Windenabteil sowie in den übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Gegenstände wie Möbel, Kinderwagen, Motor- und Fahrräder, Spielzeug, Abfälle, Kehrichteimer usw. dürfen nicht im Treppenhaus, in den allgemeinen Räumen, in Durchgängen und um das Haus herum abgestellt werden. Beim Ausschütteln von Flaumern und Tischdecken ist auf die anderen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Teppiche dürfen nicht aus den Fenstern, auf den Balkonen oder im Treppenhaus ausgeschüttelt werden. Die Reinigung hat entweder bei der Teppichklopfvorrichtung oder in der Wohnung zu erfolgen.

Ferner wollen Sie bitte unterlassen:

Das Waschen und Wäschetrocknen in der Wohnung, das Aufhängen von Wäsche im Freien an Sonn- und Feiertagen, das Aufhängen irgendwelcher Sachen auf den Balkonen – ausser dort, wo spezielle Vorrichtungen vorhanden sind -, vor den Fenstern, an den Storen oder Rolladenaustellern.

Kellerfenster sollen in der Regel bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt geschlossen werden.

Beim Grillieren auf den Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen.

Bei Reklamationen behält sich der Vermieter vor, das Grillieren generell zu untersagen. Für Dachwohnungen kann der Vermieter eine separate Regelung aufstellen.

2. Hausruhe

Ab 22 Uhr bis morgens 7 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besonders Rücksicht zu nehmen.

Zwischen 22 und 6 Uhr darf kein Wasser in die Badewanne laufengelassen werden.

Auch in der übrigen Zeit soll übermässiger, die Mitbewohner störender Lärm vermieden werden.

Lärm verursachende Reinigungsarbeiten (Teppichklopfen, Staubsaugen usw.) dürfen nur während der in der Polizeiverordnung vorgesehenen Tageszeiten, in der Regel von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 20 Uhr, vorgenommen werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Teppichklopfen zu unterlassen.

Sowohl während der Tages- als auch während der Nachtzeit ist es untersagt, Musik- und Fernsehapparate sowie Musikinstrumente aller Art bei offenen Fenstern oder Türen und auf Balkonen so zu benützen, dass dadurch die Nachbarschaft gestört wird. Es ist auch nicht gestattet, bei geschlossenen Fenstern oder Türen übermässigen Gebrauch von den erwähnten Instrumenten und Apparaten zu machen. Das Musizieren ist grundsätzlich nur für die Dauer von je einer Stunde zwischen 9 und 12 Uhr und 15 und 21 Uhr gestattet.

Den Kindern ist das Spielen im Treppenhaus, im Lift und in den allgemeinen Räumen des Hauses nicht erlaubt.

3. Lift

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Betriebsstörungen sind dem Hauswart oder der Verwaltung sofort zu melden. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden.

4. Waschküche, Trockenraum, Wäschehänge

Die Reihenfolge für die Benützung dieser Einrichtungen wird durch die Waschküchenordnung festgelegt. Die Bedienungsvorschriften für die Apparate sind genau zu befolgen.

5. Garten und Hof

Für die Benützung der Gartenanlage und des Hofes sind die Weisungen der Verwaltung oder des Hauswartes zu befolgen. Sofern der Unterhalt und die Reinigung der Umgebung Sache der Mieter ist, wird eine spezielle Gartenordnung aufgestellt.

6. Heizungs- und Warmwasserleitungen

Um ein Einfrieren der Leitungen und Radiatoren zu verhindern, dürfen sämtliche Räume bei Frostgefahr nur kurze Zeit gelüftet und die Radiatoren nicht ganz abgestellt werden. Der Mieter hat auch bei vorübergehender Abwesenheit für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen.

7. Unterhalt und Reinigung

Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind vom dafür verantwortlichen Mieter sofort zu beseitigen. Sofern keine anders lautende Vereinbarung besteht, hat jeder Mieter – auch bei Abwesenheit – für einwandfreie Reinigung seiner Treppe samt Geländer, seiner Treppenfenster und Podeste zu sorgen. Die Parterre-Mieter sind zudem verpflichtet, den Zugang und die Haustüre stets sauberzuhalten. Die allgemeinen Räumlichkeiten wie Treppenhaus, Keller- und Estrichvorplatz sowie die dazugehörenden Treppen sind nach den Bestimmungen einer besonderen Kehrordnung zu reinigen.

Das Reinigen der Vorlage vor der Wohnungstüre ist Sache des Mieters.

Sonnenstoren und Rolläden dürfen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben. Ebenso ist das ununterbrochene Ausstellen während längerer Zeit nicht gestattet.

In Waschbecken sowie in das WC dürfen keine Abfälle irgendwelcher Art geworfen werden.

Für eine zweckmässige Reinigung sind folgende Punkte zu beachten:

- Plättliboden aufwaschen
- Badewannen dürfen keinesfalls mit scharfen Mitteln in Berührung kommen, da der Emailbelag dadurch beschädigt wird.
- Keller- und Estrichabteile, Balkone und Wasserabläufe sind sauberzuhalten.
- Allgemeine Räume wie Treppenhaus, Kellervorplatz, Estrichvor platz usw. werden, sofern nicht eine spezielle Regelung vorliegt, durch den Hauswart gereinigt.